



Satzung

des Vereins

SEARA e.V.

„Zukunft für Kinder“

errichtet am 27.12.1990

vom Amtsgericht Fulda genehmigt: 06.02.91

zuletzt geändert am 25. Juni 2017

Geschäfts-Nummer: 5 VR 1019
Amtsgericht Fulda

Steuer-Nummer: 18 250 63205
Finanzamt Fulda

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namen

SEARA e.V. „Zukunft für Kinder“

Der Verein hat seinen Sitz in Hofbieber – Elters, Landkreis Fulda, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen.

§ 2

Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **und mildtätige** Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚steuer-begünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) Bildungsarbeit für Benachteiligte weltweit, insbesondere für Kinder und Jugendliche. SEARA e.V. unterstützt hierzu Projekte und Einrichtungen auf materielle und immaterielle Art, u.a. auch in Form von Geld- und Sachzuwendungen.
- b) Entwicklungspolitische Bildungsarbeit in Deutschland zur Erhöhung des Bewusstseins der hiesigen Bevölkerung für die Probleme Benachteiligter weltweit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Antragsteller/die Antragstellerin hiergegen Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet - durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt

1. wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt,
2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
3. aus anderen schwerwiegenden Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Für Beiträge und Spenden ab 100 € sowie auf Wunsch bei geringeren Beträgen sind vom Vorstand Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. zwei Kassenprüfer

§ 8

Vorstand und Kassenprüfung

1. Der Vorstand besteht aus vier bis acht gewählten Mitgliedern des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Intern gilt: Bei Einzelinvestitionsmaßnahmen von jeweils mehr als 30.000 €, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder mit Mitgliedern des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein. Zu

Kassenprüfer/innen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins, aber mit der Prüfungssituation vertraut sind.

5. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand verantwortliche Personen bestellen, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind. Für den zugewiesenen Bereich sind sie bevollmächtigt zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder den Kassenprüfern/innen zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erstellung eines Jahresberichtes
- die Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe der Überprüfung der Richtigkeit der finanziellen Aktionen des Vereins sowie die zusätzliche Kontrolle der sonstigen Aktivitäten des Vorstandes. Sie überprüfen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Kassenbericht und tragen der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer/innen jederzeit das Recht zur Akteneinsicht bei den Vorstandsmitgliedern.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und Kassenprüfer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das mindestens zwei Jahre dem Verein angehört.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr ist ein/e Kassenprüfer/in neu zu wählen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung hingewiesen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Wenn dringende Beschlüsse erforderlich sind und eine Vorstandssitzung aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, ist eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg auch möglich.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse enthalten und muss von dem Sitzungsleiter/ der Sitzungsleiterin und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr.
2. Zum Jahresbericht gehört der Kassenbericht, Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfung und Entlastung der Kassenführung für das jeweilige Geschäftsjahr.
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über den Einspruch gegen ein Aufnahmeablehnungs- oder einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 13

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen. Der Schriftform genügt mit Einverständnis des Mitgliedes auch die elektronische Form.

Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes oder Grundes schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz einer Versammlung führt ein Vorstandsmitglied bzw. ein Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin der Mitgliederversammlung, der/die durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist.

Im Falle einer Wahl ist ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin zu wählen.

Die Mitgliederversammlung wählt auch den Schriftführer/die Schriftführerin für die Versammlung.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens drei Tage vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Schriftform genügt mit Einverständnis des Mitgliedes auch die elektronische Form. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung entsprechend zu ergänzen und dies den Anwesenden mitzuteilen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Beschlussfassung und Niederschrift

Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig.

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer/innen erfolgt durch Handzeichen, außer in dem Fall, dass ein Mitglied für einzelne Wahlgänge oder die gesamte Wahl eine geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt. In jedem Fall ist bei Stimmgleichheit der betreffende Wahlvorgang zu wiederholen.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die besprochenen Themen und gefasste Beschlüsse wiedergibt. Sie ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 16

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an die SEARA - Stiftung übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Neubauer", written over a horizontal dashed line.

(Rainer Neubauer, Vorstandsmitglied)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dorothea Brandt", written over a horizontal dashed line.

(Dorothea Brandt, Vorstandsmitglied)